

es auch der Rauffmann annehmen, und nicht wie bishero 1. 2. 3. 4. 5. 6. bis 7. oder mehr Ellen einmessen, bey 10. Rthlr. Straffe; doch soll das Tuch von denen Schauern auch nicht knap, sondern recht und völlig gemessen werden.

§. 4. Wann das Tuch aus der Farbe kommt, wird es an Rahm geschlagen, und thun sie die letzte Schau, und urtheilen, ob ein melirtes Tuch nicht streiffig, oder fleckigt sey, Noppen oder grofse Knoten habe, so an den Rahm am besten zu sehen ist, item, ob die gefärbte Tuche wohl durchgefärbet, und der Schnitt nicht weiß sey, auch Kalck- oder andere Kesselflecke habe, und wann es tüchtig befunden wird, einem ordinairen Tuche, ein Kleeblatt, einem Mittel zwey, und einem Kerntuche, drey Kleeblätter und Siegel anhangen. Ist aber ein Tuch mangelhaft, so kommet kein Kleeblatt daran, und wer den Mangel verursacht, soll gestraffet werden, auch den Schaden ersetzen, und wer nicht will von ihnen gestraffet seyn, muß der Obrigkeit angezeigt werden, zu Zwangs- Mittel.

§. 5. Zur Schau müssen gewisse Stunden Vor- oder Nachmittage, auch ein gewisser Ort bestimmet werden; und vor die Mühe und Bley bekommen die Schauer 1 Gr. Und wann einer

§. 6. mit die Schau seines Tuches nicht zufrieden ist, so soll darüber vom ganzen Gewerke in Gegenwart des Besizers erkannt und gegen den Unrecht habenden verfahren werden.

Die,